

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beratungs- und Managementdienstleistungen

1. Geltungsbereich

Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** regeln die Beziehung zwischen der **GÖB PROJEKTCONSULTING FÜR SPEZIALIMMOBILIEN GMBH (AN)** und dem Auftraggeber (AG). Das Vertragsverhältnis - welcher Art auch immer - wird ausschließlich zwischen dem AG und AN geschlossen.

2. Auftrag

2.1 Der Auftrag wird schriftlich in 2-facher Ausfertigung (AG, AN) erteilt, wobei die Aufgaben möglichst genau definiert werden, soweit dies bei Auftragserteilung möglich ist. Wird für einen Auftrag die Mitarbeit spezialisierter Berater erforderlich, so hat der AN die Berechtigung Subunternehmer zu beauftragen.

2.2 Der AG stellt dem AN bei Bedarf einen möglichst gesonderten Raum mit verschließbaren Schreibtischen und Schränken zur Verfügung. Der AG gestattet ferner die kostenlose Benutzung des für die Beratung notwendigen Büro-Equipments sowie Telefon, Fax, Email, Internet, etc. für dienstliche Zwecke.

2.3 Der AG unterrichtet seine Mitarbeiter und den Betriebsrat bereits vor Beginn der Beratung über die Tätigkeit des AN.

2.4 Der Auftrag wird nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensberatung ausgeführt. Die Tätigkeit des AN gliedert sich in Untersuchungen und Besprechungen im Haus des AG, sowie Ausarbeitungen und Berichterstattungen am Geschäftssitz des AN.

2.5 Sind Managementaufgaben im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen, sollen aber dennoch wahrgenommen werden, dann wird der AN darauf hinweisen und die Haftungssituation erläutern (siehe 3.3)

2.5 Der AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Hierzu gehören auch vorher durchgeführte und laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden.

2.6 Empfehlungen, die der AN während seiner Tätigkeit unterbreitet, wird er nach bestem Wissen zum Wohle und im Sinne des AG geben.

3. Haftung

3.1 Eine Gewährleistung bzw. Haftung des AN für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch seine Tätigkeit ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

3.2 Der AN haftet dem AG gegenüber nur im Fall vor Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung aus mündlicher Beratung sowie Begutachtung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.3. Im Rahmen von operativen bzw. Managementaufgaben ist der AN faktisch einem Mitarbeiter des AG gleichzusetzen. Seine Entscheidungen sind in diesem Rahmen nicht versicherbar und nicht versichert.

3.4 Ein Schadensersatzanspruch des AG verjährt innerhalb von 6 Monaten, soweit es nach gesetzlicher Vorschrift nicht bereits verjährt ist.

3.5 Soweit der AN vom AG auch mit der praktischen Umsetzung und Durchführung der Aufgaben, lt. Leistungen des Beratungsauftrags (2.1), betraut wird, müssen zwingend alle erforderlichen Aufgaben zur Durchführung und Umsetzung durch den AN mit dem AG abgestimmt und vom AG ausdrücklich genehmigt werden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern dem AN nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Schweigepflicht

4.1 Der AN verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, darin eingeschlossen sind auch die vom AN beauftragten Subunternehmer. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den AG selbst als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

5. Leistungsumfang und Honorar

5.1 Sollte sich herausstellen, dass der ursprüngliche Beratungsumfang (siehe 2.1) überschritten wird/werden muss, wird der AN den AG entsprechend darauf hinweisen. Soweit dies vom AG gewünscht wird, werden der AG und der AN den ursprünglichen Beratungsumfang entsprechend schriftlich abändern bzw. ergänzen. Andernfalls bleibt es bei dem ursprünglichen Beratungsumfang. Treten bei der Durchführung der vereinbarten Beratung Verzögerungen ein, welche der AN nicht zu vertreten hat, oder ist ein zusätzlicher Koordinationsaufwand erforderlich, so kann dieser von dem AN gesondert abgerechnet werden, ohne dass es der vorherigen Zustimmung durch den AG bedarf.

5.2 Sofern keine Pauschale vereinbart worden ist, wird das Honorar arbeitstäglich in Form von sog. Tagwerken berechnet. Das Honorar bezieht sich auf einen Arbeitstag von 8 Stunden. Zeiten für An- und Abreise zählen zur normalen Arbeitszeit.

5.3 Das Honorar beinhaltet beratungsübliche Nebenkosten zur Berichtsabfassung wie Schreibarbeiten, Porti und Vervielfältigungen zur Erstellung von 3 Berichtsexemplaren in deutscher Sprache.

5.4 Tagesspesen, Übernachtungsgelder und Fahrtkosten werden gesondert berechnet. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem AN vorbehalten. Für die Bahn gilt die 1. Klasse in allen Zugarten; Flugzeug kann gewählt werden bei Entfernungen von mehr als 300 km bzw. Reisezeiten von mehr als 4 Stunden insgesamt.

5.5 Erhält der AG zur Durchführung einer Beratung Zuschüsse aus Mitteln der öffentlichen Hand, so haftet er dem AN gleichwohl in Höhe des vollen Honorars.

5.6 Gegen Honorar und Kostenerstattungsansprüche des AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung.

6. Auflösung des Vertragsverhältnisses

6.1 Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

6.2 Im übrigen gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bedingungen:

6.2.1 Kündigt der AN aus wichtigem Grund, den der AG zu vertreten hat, so behält er den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 615 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge. Weitergehende Schadenersatzansprüche des AN bleiben unberührt.

Als vom AG zu vertretender wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der AG Handlungen fordert, die gegen die Berufsgrundsätze des AN verstoßen oder wenn der AG mit der Annahme der vom AN angebotenen Leistung in Verzug ist oder eine ihm nach Ziffer 2.5 dieser Bedingungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung unterlässt und hierdurch der Erfolg der Arbeit des AN und die Abwicklung anderweitiger Verpflichtungen in Frage gestellt werden können.

6.2.2 Kündigt der AN aus einem wichtigen Grund, den der AG nicht zu vertreten hat, so hat der AN Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass seine bisherige Leistung infolge der Kündigung für den AG ohne Interesse ist.

6.2.3 Kündigt der AG ohne wichtigen Grund, so behält der AN Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der nach § 615 Satz 2 BGB anzurechnenden Beträge.

6.3.4 Kündigt der AG aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten des AN beruht, so hat der AN Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

7. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

7.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht, wenn keine andere Vereinbarung schriftlich erfolgt.

7.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der GÖB PROJEKTCONSULTING für Spezialimmobilien GmbH.

7.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hat nicht zur Folge, dass die gesamten Geschäftsbedingungen oder der gesamte Vertrag zwischen dem AG und dem AN unwirksam sind. Anstelle etwa unwirksamer Bedingungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.